

Richtlinien für das Förderprogramm „Dezentrale Betriebswasserversorgung“ und „Entsiegelung“ der Stadt Ingolstadt

Bekanntmachung der Stadt Ingolstadt vom 18.10.2001

Erweiterung der bisherigen Brunnen-Förderung (seit 2002)

um die

Förderung von Regenwasserzisternen (ab 01.03.2022)

und die

Förderung von Maßnahmen der Entsiegelung mit Versickerung von Niederschlagswasser auf eigenen Grundstücken (ab 01.01.2024)

1 Allgemeine Förderbestimmungen

1.1 Zweck der Förderung

Ziel einer vorausschauenden Wasserwirtschaft ist die langfristige Sicherung von Qualität und Quantität trinkwasserfähiger Wasservorkommen.

Die Stadt Ingolstadt fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen den Bau von **Brunnen und Regenwasserzisternen** mit den zugehörigen Versorgungsanlagen für Benutzungszwecke ohne Trinkwasserzwang, wodurch kostbares Tiefenkarstwasser eingespart werden kann.

Der Trinkwassereinsatz soll damit soweit möglich auf das unbedingt notwendige Maß verringert werden.

Ingolstadt ist durch zahlreiche Programme, die unter dem Förderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ laufen, auf dem Wege zur sog. „Schwammstadt“. Entsprechend tragen Maßnahmen wie die Förderung von Regenwasserzisternen dazu bei. Die Förderung von **Entsiegelungsmaßnahmen** mit Versickerung von Niederschlagswasser im Grundstücksbereich trägt neben öffentlichen Entsiegelungsmaßnahmen einen wesentlichen Beitrag auf dem Weg zur „Schwammstadt“ bei.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Erschließung des oberflächennahen Grundwasserleiters durch Brunnen und die Errichtung von Regenwasserzisternen sowie der Bau daraus versorgter Anlagen zum Zweck der Betriebswasserversorgung von Haushalten und Betrieben im Stadtgebiet Ingolstadt.

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu dienen, eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehende versiegelte und am öffentlichen Mischwasserkanalnetz angeschlossene Fläche in eine versickerungsfähige Fläche umzuwandeln und vom Mischwasserkanal abzukoppeln, sofern es hierfür nicht bereits eine Verpflichtung aufgrund eines Bebauungsplanes oder einer

anderen Vorschrift gibt und die Abkopplung vom Mischwasserkanal erfolgt. Zu den förderfähigen Kosten zählen die erforderlichen technischen und baulichen Maßnahmen wie

- Muldenversickerung
- Rigolenversickerung
- Sickerschächte

1.3 Höhe der Förderung

a) Brunnen

Bei ausschließlicher Nutzung des Brunnens zur Gartenbewässerung wird ein einmaliger Zuschuss von 100,00 € gewährt. Für diese Fälle werden 30% des Gesamtfördervolumens (500 TEUR) reserviert, entsprechend ca. 2.200 Gartenbrunnen. Etwaige Gebühren des Umweltamtes für die Ausnahmegenehmigung zur Errichtung eines Gartenbrunnens im Wasserschutzgebiet werden erstattet.

Bei darüber hinaus gehender Nutzung (z. B. Toilettenspülung, betriebliche Nutzung) wird einmalig ein Betrag von 5,00 € pro Kubikmeter für die jährlich eingesparte Menge an Trinkwasser vergütet (siehe Beispiel).

Größere Wohnanlagen und Betriebe haben mit dem Antragsformular eine technische Beschreibung der geplanten Maßnahme einzureichen, aus der nachvollziehbar hervorgeht, wie hoch die einsparbare Jahresmenge ist bzw. ob sie messtechnisch erfasst wird.

Sollte das Einsparpotential nicht aus Planunterlagen oder Zählerdaten (z. B. bei Einfamilienhäusern) erfassbar sein, werden zur Berechnung der Förderhöhe aktuell gültige planerische Vergleichszahlen (z. B. LAWA, DVGW) herangezogen.

Die Förderung pro Antragsteller ist auf die Höhe der Investitionsmaßnahme, maximal jedoch auf 10.000 € begrenzt.

b) Regenwasserzisternen

Für die Errichtung einer Regenwasserzisterne wird je Gebäudeobjekt (Wirtschaftseinheit / Flurstück) ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 100 €/m³ Behältervolumen gewährt. Der maximale Förderbetrag für eine Regenwasserzisterne ist auf 1.000 € begrenzt.

c) Versickerung

Für die Errichtung von Sickeranlagen beträgt die Förderhöhe 20,00 € je qm angeschlossener, zu entwässernder Fläche. Der maximale Förderbetrag ist auf 1.000 € begrenzt.

1.4 Entwässerungsgebühren

Gemäß derzeit geltender Beitrags- und Gebührensatzung kann die Abwassergebühr durch einen pauschalen Aufschlag zum Trinkwasserverbrauch von 20% errechnet werden.

1.5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können natürliche und juristische Personen (ausgenommen Gebietskörperschaften) erhalten, sofern sie Eigentümer, Mieter oder Pächter des Grundstückes sind, auf dem die Anlage errichtet werden soll. Mieter und Pächter benötigen die schriftlich erteilte Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks zur Errichtung und dem Betrieb der Förderanlage (Brunnen bzw. Regenwasserzisterne).

1.6 Einschränkungen

Nicht gefördert werden:

- Brunnen und Regenwasserzisternen für öffentliche Einrichtungen
- bereits bestehende Brunnen und Regenwasserzisternen
- Brunnen in Schrebergärten
- Bereits entsiegelte Flächen

1.7 Fertigstellung/Betriebssicherheit

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Brunnenanlage bzw. der Regenwasserzisterne oder der Entsiegelungsmaßnahme einzureichen.

Um ein zusätzliches hygienisches Risiko auszuschließen, ist für den Fall einer über die Gartenbewässerung hinausgehenden Nutzung (z. B. Toilettenspülung) dem Antrag die Bestätigung über die Betriebssicherheit der Anlage (Einhaltung der aktuell gültigen technischen Regeln insbesondere DIN 1988, DIN 1989) beizufügen. Diese Bestätigung kann nur durch einen bei den Stadtwerken Ingolstadt Netze GmbH zugelassenen Vertragsinstallateur erfolgen.

1.8 Rechtliche Grundlagen

Die Benutzung des Grundwassers, insbesondere das Fördern durch einen Brunnen, bedarf i. d. R. einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Nach § 33 WHG ist das Entnehmen von Grundwasser aus dem oberflächennahen Grundwasserleitern für die Gartenbewässerung und den eigenen Haushalt des Gewässerbenutzers genehmigungsfrei.

Die Entnahme von Grundwasser für mehrere Haushalte (auch Mehrfamilienhäuser) und für gewerbliche Zwecke ist dagegen durch die zuständige Wasserrechtsbehörde (Stadt Ingolstadt, Umweltamt) wasserrechtlich genehmigen zu lassen. Sollte die Entnahme von Grundwasser ausschließlich Freizeit Zwecken dienen (z. B. Bewässerung von Hausgärten, Befüllung von privaten Schwimmbecken), also keine Nutzung im Haushalt erfolgen (z. B. Toilettenspülung), so liegt auch hier Genehmigungsfreiheit vor.

Bei Errichtung und Betrieb von Brunnenanlagen sind übergeordnete Bestimmungen zu beachten (Bayerisches Wassergesetz BayWG, Wasserschutzgebietsverordnungen, Verordnungen nach Naturschutzrecht (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet)).

In Wasserschutzgebieten dürfen grundsätzlich keine Brunnen gebohrt bzw. Regenwasserzisternen errichtet werden. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn eine Gefahr für das in der Trinkwasserversorgung genutzte Karstgrundwasser ausgeschlossen werden kann. Innerhalb der Wasserschutzgebiete ist daher das Schlagen oder Bohren von Gartenbrunnen und die Errichtung von Regenwasserzisternen mit Angaben zur beabsichtigten Nutzung vom Umweltamt der Stadt Ingolstadt genehmigen zu lassen. Eine Versickerung von Niederschlagswasser in Wasserschutzgebieten ist ausschließlich mittels Sickermulde über die belebte Bodenzone gestattet.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie befreit nicht automatisch und in allen Fällen von der Niederschlagswassergebühr. Es gelten die Bestimmungen der Abwassersatzung der INKB (EWS) sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung der INKB (BGS/EWS) in den jeweils gültigen Fassungen

1.9 Geologische Einschränkungen

Die Gewinnung von oberflächennahem (bis ca. 10 m) Grundwasser aus dem oberen Grundwasserstockwerk kann aufgrund der geologischen Verhältnisse und unterschiedlichen Grundwassermächtigkeiten problematisch sein.

Im Rahmen der Grundwassernutzung wird eine kostenfreie Beratung zu Boden- und Grundwasserverhältnissen durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe erteilt.

1.10 Meldepflicht

Gemäß Trinkwasserverordnung sind sämtliche Eigenanlagen mit Nicht-Trinkwässern bei der zuständigen Gesundheitsbehörde (Stadt Ingolstadt, Gesundheitsamt) vom Betreiber selbst anzuzeigen.

2 Verfahren

2.1 Antragstellung, Bewilligungsstelle

Die Formblattanträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR (INKB), Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt erhältlich und dort einzureichen. Sie können ebenfalls im Internet unter www.in-kb.de/betriebswasser abgerufen werden.

2.2 Antragsprüfung

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe (= Bewilligungsstelle) überprüfen die Übereinstimmung des Antrags mit den Richtlinien.

Der Antrag besteht aus:

bei Brunnen:

- Zuschussantrag mit der Angabe der Arten der Wasserverwendung
- Rechnung der zur Ausführung der Maßnahme benötigten Sachmittel
- eventuell Einverständniserklärung des Eigentümers
- bei Betrieben und größeren Wohnanlagen: technische Beschreibung des Vorhabens

bei Regenwasserzisternen:

- Zuschussantrag
- Rechnung der zur Ausführung der Maßnahme benötigten Sachmittel
- eventuell Einverständniserklärung des Eigentümers
- technische Beschreibung / Nachweis zur Größe des Behältervolumens
- Im Einzelfall kann die Bewilligungsstelle weitere Unterlagen anfordern.

bei Sickeranlagen

- Zuschussantrag
- Rechnung der zur Ausführung der Maßnahme benötigten Sachmittel
- ein bemaßter Plan oder Zeichnung mit Darstellung der (geplanten) Maßnahmen
- Im Einzelfall kann die Bewilligungsstelle weitere Unterlagen anfordern.

2.3 Bewilligung der Förderung

Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der ihr zugewiesenen Mittel über den Förderantrag.

Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.

2.4 Auszahlung der Fördermittel, Zutrittsrecht

Nach Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausführung wird die Auszahlung des Betrags veranlasst.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung der Fördergelder erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel und in Abhängigkeit der vorhandenen Fördermittel.

Zur Überprüfung der durchgeführten Maßnahme gestattet der/die Antragsteller/in Vertretern der Bewilligungsstelle den Zutritt zu dem betreffenden Grundstück.

2.5 Rückzahlung der Fördermittel

Der Antragsteller ist verpflichtet, die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Hinweis

Die Angaben im Antrag sowie in den eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. 1 S. 2034, 2037) und Art. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz – BayStrAG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 345) BayRS 450-1-J in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft.

Für Fragen und Informationen stehen Ihnen die Ingolstädter Kommunalbetriebe gerne zur Verfügung.

Anlage:

Beispielrechnung: Einsparung bei Betriebswassernutzung

Beispielrechnung Einsparung bei Betriebswassernutzung Förderprogramm „Dezentrale Betriebswasserversorgung“

1. Grundlagen

Für die Berechnung der Einsparungen bei Betriebswassernutzung (inkl. Nutzung für die Toilettenspülung) wurde ein Haushalt mit 4 Personen berücksichtigt.

- Der Nettowasserverbrauch liegt bei ca. 120 l/E*d (Liter pro Einwohner und Tag) und entspricht aktuellen Verbrauchsmessungen vergleichbarer Gemeinden.

Der Anteil des Betriebswassers am gesamten Wasserbedarf in Höhe von 40 % ermittelt sich aus den von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser angegebenen Prozentsätzen für Wasserverwendung im Haushalt:

Toilettenspülung	32 %
Hausgartenbewässerung	6 %
1/3 Sonstiges (6%)	2 %

- Der Wasserverbrauch liegt bei: 175,2 m³/Jahr
(4 Personen * 120 l/E*d * 365 Tage = 175.200 l/Jahr = 175,2 m³/Jahr)
- Der anteilige Betriebswasser Verbrauch (förderbare Menge) liegt bei: 70,1 m³/Jahr
(40 % von 175,2 m³/Jahr = 70,1 m³/Jahr)
- Der anteilige Trinkwasser Verbrauch liegt bei: 105,1 m³/Jahr
(175,2 m³ – 70,1 m³ = 105,1 m³/Jahr)
- Die berechnete Abwassermenge beträgt: Trinkwasser + 20 % 126,1 m³/Jahr*
gem. Satzung (105,1 m³ + 20 % = 126,1 m³/Jahr)

* Im Normalfall (nur Trinkwasser, kein Betriebswasser) wird die gesamte entnommene Wassermenge von 175,2 m³/Jahr bei der Berechnung der Abwassergebühr berücksichtigt.

* Bei der Berechnung der Abwassergebühr wird derzeit kein pauschaler Aufschlag zum Trinkwasserverbrauch von 20% zum Ansatz gebracht (siehe Nr. 1.4); damit sind die eingesparten Abwassergebühren sogar noch höher.

- Einsparung Abwassergebühr für insgesamt 49,1 m³/Jahr
(175,2 m³ Gesamtjahresverbrauch – 126,1 m³ berechnete Abwassermenge = 49,1 m³/Jahr)
- Verbrauchsgebühr pro m³ entnommenen Wassers 1,49 €
- Abwassergebühr pro m³ 1,69 €
- Förderung pro m³ eingespartes Trinkwasser im Jahr (einmalig) 5,00 €
(gilt nur für Brunnen)

2. Einsparung

für Brunnen:

- einmalige Förderung (70,1 m³ * 5,00 €/m³) **350,40 €**
- einmalige Förderung (100,00 € für den Brunnenbau) **100,00 €**

- max. Gesamteinsparung pro Jahr

Trinkwasser	70,1 m ³ *	1,49 €/m ³ =	104,45 €	
Abwasser	49,1 m ³ *	1,69 €/m ³ =	82,79 €	
Summe			187,24 €	187,24 €

für Regenwasserzisternen:

- einmalige Förderung: unabhängig von der Haushaltsgröße
nur vom Behältervolumen abhängig (xx m³ * 100,00 €) **max. 1.000,00 €**

- max. Gesamteinsparung pro Jahr

Trinkwasser	70,1 m ³ *	1,49 €/m ³ =	104,45 €	
Abwasser	49,1 m ³ *	1,69 €/m ³ =	82,79 €	
Summe			187,24 €	187,24 €